

Sie nehmen daher traditionell eine Mittlerfunktion zwischen Ländern und Gemeinden ein, wobei heute jedoch der Charakter der Gebietskörperschaft dominiert (FALKENBURGER & REICHWEIN 1985:56).

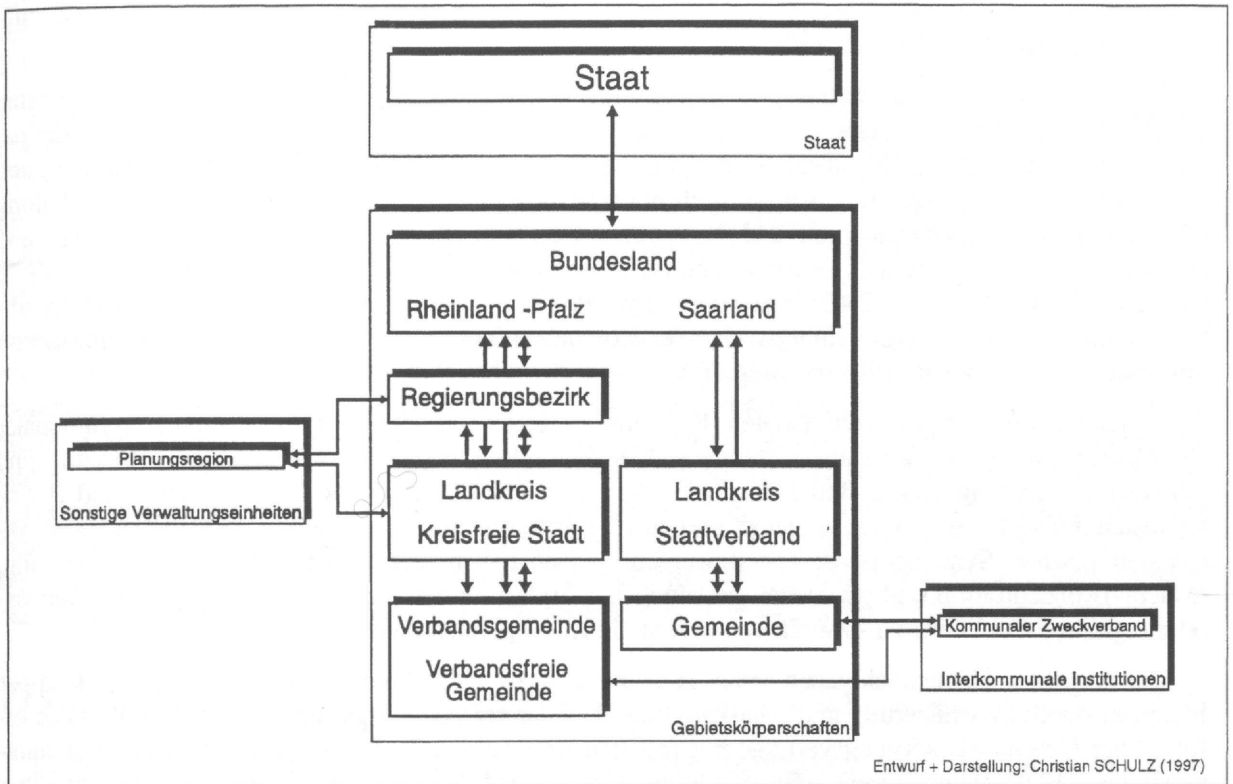


Abb. 17: Aufbau der bundesdeutschen Territorialverwaltung

Die derzeit 16 Bundesländer gliedern sich in 29 Regierungsbezirke, 329 Kreise und 14920 Gemeinden, darunter 115 kreisfreie Städte (STATISTISCHES BUNDESAMT 1995:48). Die Zahl der Gemeinden (ohne kreisfreie Städte) hat sich im Zuge der deutsche Wiedervereinigung von 8.512 auf 14.805 nahezu verdoppelt. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, daß in allen „alten“ Bundesländern - mit Ausnahme der Stadtstaaten - im Zeitraum zwischen 1967 und 1978 Gebiets- und Verwaltungsreformen zu einer drastischen Verringerung der Kreise und Gemeinden führten, während diese Reformen in der ehemaligen DDR ausblieben und auch heute noch in den „neuen“ Bundesländern auf sich warten lassen.

4.4.2 Zuständigkeiten der Gemeinden

Die deutschen Gemeinden besitzen, verfassungsrechtlich abgesichert, sehr weitreichende Kompetenzen. Artikel 28(2) GG garantiert die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände:

„Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.“

Gleichzeitig verpflichtet Artikel 28(3) GG die Länder zur Berücksichtigung dieser Garantie in ihren Verfassungen. So heißt es beispielsweise in Artikel 117(2) der Verfassung des Saarlandes³¹:

³¹ Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947